

**Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Kostentarifs zur Sondernutzungs- und Grünflächennutzungsgebührensatzung,
beschlossen durch den Stadtrat Kemberg am 10.12.2018**

Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz Euro	Mindestgebühr Euro	Höchstgebühr Euro
1.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen.	Stück	Jahr	40,00		
2.	Frei, auf einer Grünfläche aufgestellte oder im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	90,00		
3.	Altkleidercontainer u.a. Sammelbehälter	Stück	Jahr	40,00		
4.	Rufsäulen alle Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr	15,00		
5.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angefangene m ² beanspruchter Fläche	Woche	0,50	10,00	
6.	Container	dto.	Tag	0,25	5,00	
7.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Monat	5,00		

8.	Lagerung von nicht unter Nr. 5 fallenden Gegenständen, wie Umzugsgut durch Anlieger über 24 h hinaus	je angefangene m ² beanspruchter Fläche	Tag	0,25	5,00	
9.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen oder Geschäften	je angefangene m ² beanspruchter Fläche	Woche	0,25	10,00	
10.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände	dto.	Woche	2,00	15,00	
11.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	dto.	Tag	1,50	10,00	
11a.	bis zu 4 Stunden	dto.	Tag	1,00	5,00	
11b.	ab 4 Tage und mehr	dto.	Woche	1,50	7,50	
11c	Verkaufswagen zum ambulanten Handel mit Waren des täglichen Bedarfs zur Versorgung der Bevölkerung in Ortsteilen in den Versorgungseinrichtungen vorhanden sind	je Ortsteil und Fahrzeug	mtl.	20,00		
11b	Verkaufswagen zum ambulanten Handel mit Waren des täglichen Bedarfs zur Versorgung der Bevölkerung in Ortsteilen in den keine Versorgungseinrichtungen vorhanden sind	gebührenfrei				
12.	Warenauslagen	dto.	Woche	0,75	5,00	
13.	Schaustellereinrichtungen	dto.	Tag	0,25	15,00	25,00
14.	Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke und Mülltonnenschränke)	je angefangene m ² beanspruchter Fläche	Jahr	10,00	10,00	
15.	Werbeanlagen, die vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind, wenn sie mehr als 10 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	dto.	Tag	1,00	10,00	
16.	Werbeanlagen, die auf Grünflächen vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind	dto.	Tag	1,00	10,00	
17.	Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, bei Nutzung					
a)	von weniger als 10 Werbeanlagen		Woche	10,00		

	Gesamtgebühr					
b)	von 10 bis 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr		Woche	20,00		
c)	bei mehr als 50 Werbeanlagen Gesamtgebühr		Woche	30,00		
18.	Dauerhaft angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen, Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u. ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen u. anderen Gegenständen, wenn sie mehr als 10 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hinragen	je angefangene m ² beanspruchter Fläche	Jahr	15,00	25,00	
19.	Dauerhaft auf öffentlichen Grünflächen angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen	dto.	Jahr	15,00	25,00	
20.	Werbung mit Fahrrädern	dto.	Jahr	15,00	25,00	
21.	Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Sonnenschirme, Fahnenmaste, Straßenmöblierung	dto.	Monat	15,00	25,00	
22.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken					
a)	mit Lautsprechern	je Fahrzeug	Tag	15,00		
b)	ohne Lautsprecher	je Fahrzeug	Tag	10,00		
23.	sonstige Werbung durch Personen, Fahrzeuge und/oder Gegenstände incl. Informationsstände, -tische und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung	je angefangene m ² beanspruchter Fläche	Tag	0,75	5,00	
Lfd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz Euro	Mindestgebühr Euro	Höchstgebühr Euro
24.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden					

		a)	je PKW	Woche	20,00	20,00	
		b)	je LKW oder Zugmaschine	Woche	25,00	25,00	
		c)	je Anhänger mit 1 Achse	Woche	10,00	10,00	
		d)	je Anhänger mit mehr als 1 Achse	Woche	20,00	20,00	
		e)	je Zweirad über 250 cm ³ Hubraum	Woche	8,00	8,00	
		f)	je Zweirad bis 250 cm ³ Hubraum	Woche	5,00	5,00	
25.	Aufstellen von Fahrradständern, Fahrradabstellanlagen		je angefangene m ² beanspruchter Fläche	Jahr	5,00	10,00	
26.	Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblendmauern		dto.	Jahr	3,00	6,00	
27.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschl. Zubehör		je angefangene 100 m				
a)	auf Dauer verlegt		dto.	Jahr	40,00		
b)	vorübergehend verlegt		dto.	Monat	5,00		